

Vorentwurf des Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen (neues Gesetz)

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und Artikel 41, Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

verfügt:

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Kanton ist in erster Linie für den Lehrauftrag verantwortlich. Unter diesem Aspekt übernimmt er die Gehälter des Personals, welches in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit tätig ist, und die Gehälter des Lehrpersonals der anerkannten Institutionen für sonderpädagogische Erziehung und Unterricht (nachstehend spezialisierte Institutionen genannt) in dem vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rahmen.

² Die Gemeinden sind in erster Linie für die Aufgaben im Bereich Logistik der Schulen der obligatorischen Schulzeit und im Bereich Finanzierung der sozialen und erzieherischen Betreuung in den spezialisierten Institutionen verantwortlich. In diesem Sinn übernehmen sie die Betriebsausgaben (ausgenommen die Gehälter des Personals) der Schulen der obligatorischen Schulzeit unter Vorbehalt der Bestimmungen, die in der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind, sowie die Betriebsausgaben (ausgenommen die Gehälter des Personals) der spezialisierten Institutionen und die Tageskosten für Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Institutionen besuchen in dem vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rahmen.

Art. 2 Berechnung der Beteiligung der Gemeinden

A) Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals

¹ Der Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals:

- a) der Kindergarten- und Primarschulstufe;
- b) der Sekundarstufe I (OS);
- c) des Sonderschulwesens in den kommunalen / regionalen Schulstrukturen der obligatorischen Schulzeit;
- d) des Sonderschulwesens der obligatorischen Schulzeit in spezialisierten Institutionen, wird berechnet im Verhältnis zu der gesamten Lohnmasse (Brutto-Lohnmasse, einschliesslich die Sozialausgaben des Arbeitgebers ausschliesslich der Aufkapitalisierung PKWAL), die dem betroffenen Personal ausbezahlt wird, geteilt durch den gesamten Schülerbestand der obligatorischen Schulzeit und den Jugendlichen in den spezialisierten Institutionen.

² Dieser Beitrag wird in Funktion der Statistiken des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement) in Rechnung gestellt.

³ Die gesamte Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal einen Drittel der unter Absatz 1 bestimmten Lohnmasse.

B) Beitrag der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen

⁴Der verbleibende Betrag der anderen Betriebskosten (ausser Gehälter des Lehrpersonals) der spezialisierten Institutionen wird vom Staat von den Gemeinden des Kantons gemeinsam und solidarisch zu mindestens zwei Dritteln übernommen. Die Definition der anderen Betriebskosten wird in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

⁵In Rechnung gestellt wird dieser Beitrag im Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen, welche gemäss den Statistiken des Departements die obligatorischen Schulen besuchen.

Art. 3 Pauschale

Gemäss den in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Grundsätzen stellt der Staat jeder Gemeinde pro Kalenderjahr und pro Schüler, der auf dem Gemeindegebiet wohnt, einen Pauschalbetrag in Rechnung.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung des neuen Gesetzes wird man den Bestand jeder Gemeinde nach dem alten Berechnungsmodus berücksichtigen.

Art 5 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf, namentlich:

- Artikel 235 des Steuergesetzes
- Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Das Datum des Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgelegt.